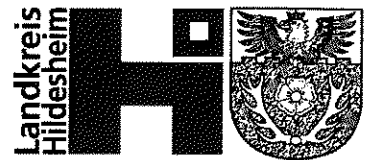


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014 Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2014 Nr. 52

Inhalt	Seite
26.11.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015	773
27.11.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015	776
17.12.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 5. Änderung, Stadt Bad Salzdetfurth, OT Detfurth	778
18.12.2014 - Aufstellung und öffentliche Auslegung der 6.Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Harsum-Ost“ Ortschaft Harsum	780
18.12.2014 - Bestellungen zum Bezirksschornsteinfeger, Landkreis Hildesheim	782
19.12.2014 - 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011	783
19.12.2014 - 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011	784
19.12.2014 - 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008	785
19.12.2014 - 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008	786
19.12.2014 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen vom 25.06.2001	788

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.947.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.943.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.588.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.386.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	89.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	178.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.500,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.739.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.739.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

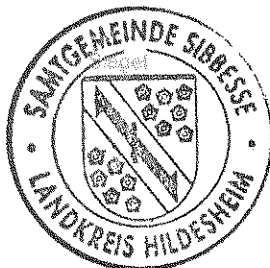
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 39,0556 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2015) festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 (NKomVG).

Sibbesse, den 26.11.2014



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.12.2014 bis 09.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 22.12.2014
Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.12.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **29.12.2014** bis **09.01.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 22.12.2014
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor

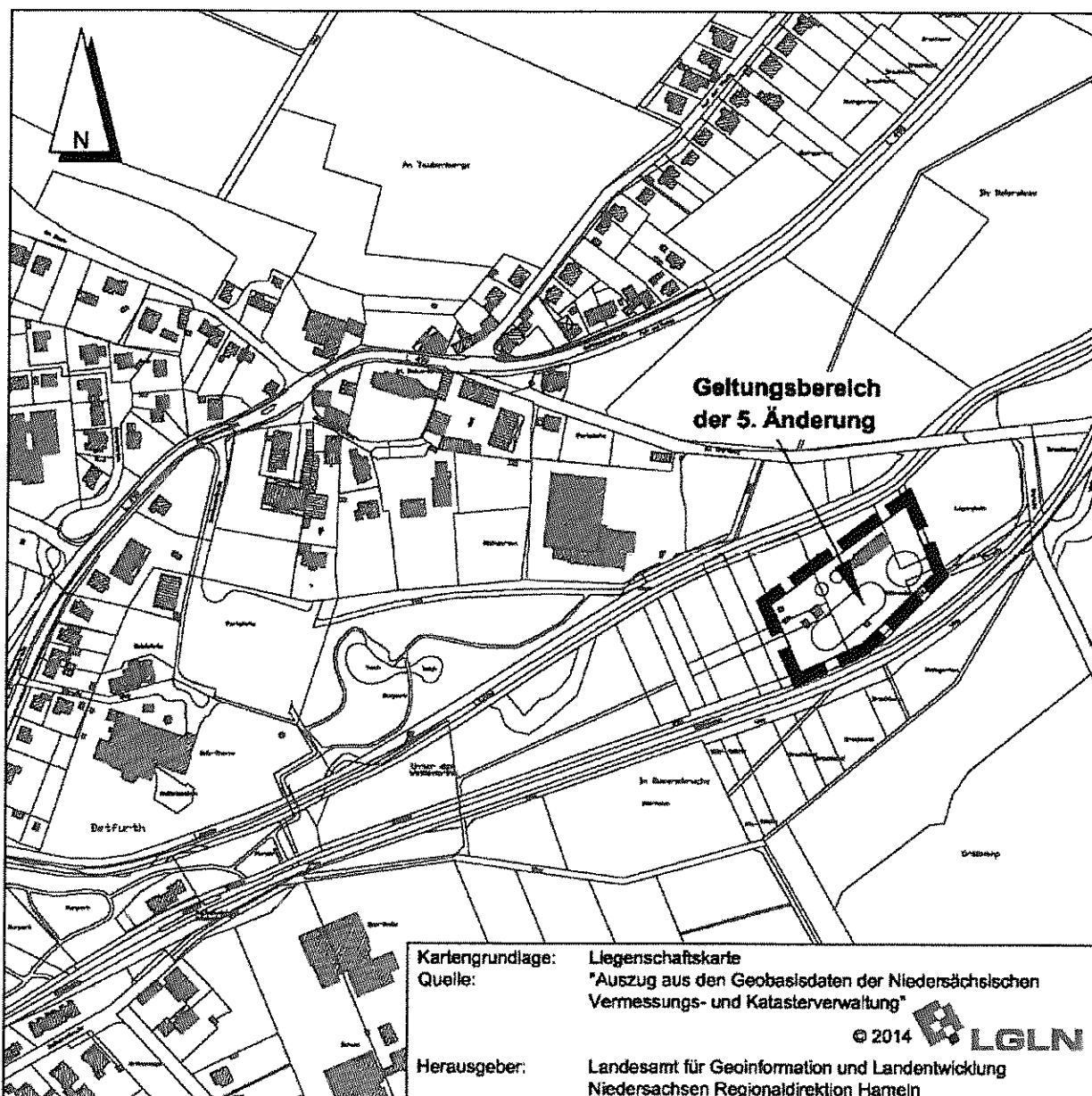


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 5. Änderung,
OT Detfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 5. Änderung, OT Detfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 17.12.2014
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Henning Hesse



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 18.12.2014
Az.: 61 26 10 (4) brs/wu
1912/0602M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

**Aufstellung und öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Harsum-Ost"(Ortschaft Harsum);
Umwandlung der Spielplatzfläche „Ostpreußenstraße“ in Wohnbaufläche**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Harsum-Ost" in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst das Grundstück 57/28 an der Nordseite der „Ostpreußenstraße“ im Nordosten der Ortschaft Harsum. Er ist im **nebenstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung** gekennzeichnet.

Wesentliches Ziel dieser Änderung ist es, eine Spielplatzfläche aufzuheben und zukünftig eine Wohnbaufläche auszuweisen.

Die 6. Änderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Änderung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die **öffentliche Auslegung** des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung erfolgt in der Zeit

vom 05.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015.

im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, - Bauen und Planen-, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 3117 Harsum, während der Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sind:

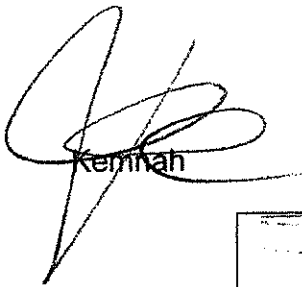
montags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, -Bauen und Planen-, Tel. 05127/ 405-162, einzusehen.

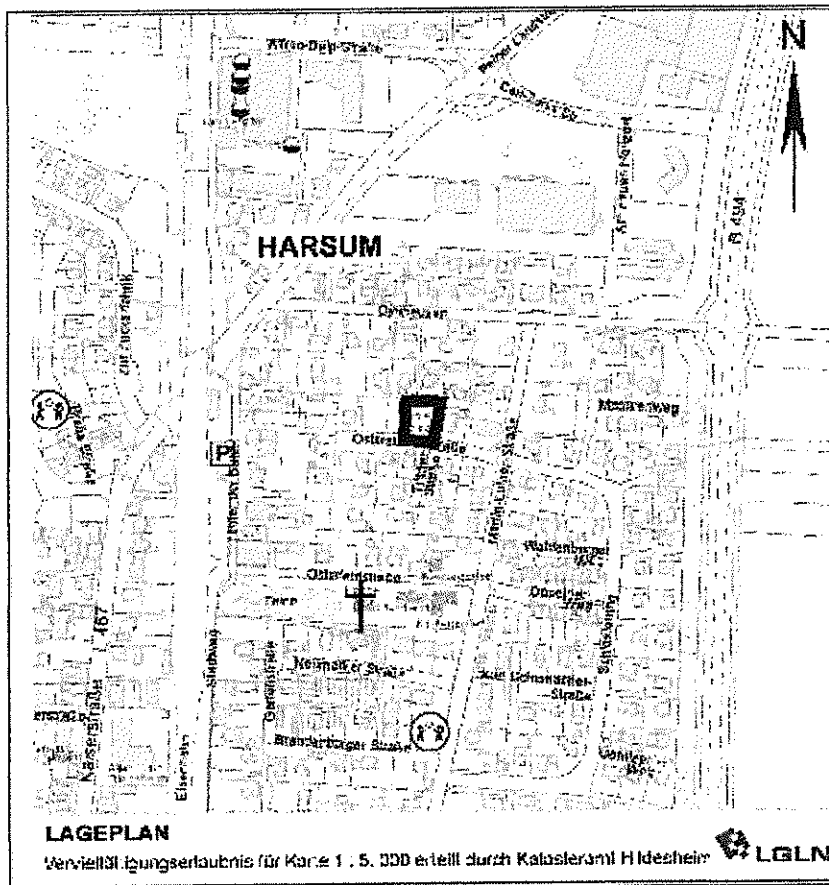
Während dieser Zeit werden die Planunterlagen des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 mit der Begründung zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Stellungnahmen vorgebracht werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Kernhah



Amtliche Bekanntmachung

Der
Landkreis Hildesheim
hat 17 Kehrbezirke neu ausgeschrieben.



Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurden folgende Bewerber für die 17 Kehrbezirke mit Wirkung **zum 01.01.2015** als **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger** bestellt:

Kehrbezirk:

- 201-LK HI – Thomas Schmidtke, Steinbergstr. 10, 31073 Delligsen
- 206-LK HI – Helmut Wojtecki, Am Teichgarten 9, 31033 Brüggen
- 207-LK HI – Andreas Sommer, Hopfengarten 4, 31199 Diekholzen
- 208-LK HI – Ernst Hasch, Auf dem Dalsen 9, 31167 Bockenem
- 209-LK HI – Uwe Sommer, Kirchweg 3, 31199 Diekholzen
- 210-LK HI – Dieter Lau, Kiebitzwiese 5, 38268 Lengede
- 211-LK HI – Alexander Meyer, Wendhäuser Weg 2, 31174 Schellerten
- 212-LK HI – Steffen Wunderlich, Osterfeld 29, 31135 Hildesheim
- 214-LK HI – Frank Wetzels, Waldstr. 10, 31185 Söhlde
- 215-LK HI – Peter Stehnik, Spandauer Weg 58, 31141 Hildesheim
- 216-LK HI – Stefan Schneider, Am Gehlenbach 6, 31832 Springe
- 217-LK HI – Uwe Partsch, Heinrich-Künkel-Str. 2, 31061 Alfeld
- 218-LK HI – Werner Pechan, Wagnerstr. 7, 31167 Bockenem
- 220-LK HI – Carsten Stuff, Eichenkamp 2, 31089 Duingen
- 221-LK HI – Axel Busekrus, Robert-Koch-Str. 2, 31167 Bockenem
- 222-LK HI – Stefan Schiewe, Aloys-Kreye-Str. 22, 31177 Harsum
- 223-LK HI – Burkhard Müller, Marienburger Str. 28, 31199 Diekholzen

Landkreis Hildesheim, den 18.12.2014
FD 204 / Schornsteinfegeraufsicht
Az.: (204) 32-55-10 – 01-23

Der Landrat
Im Auftrag
Thiel

2. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,67 €.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen

4. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,03 €.

Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,59 € / m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,25 € / m ² |

Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 (Friedhofszweck) wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).

Artikel II

§ 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Familienwahlgrabstätten nach qm
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
- i) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (außer auf dem Friedhof Hildesheimer Straße)
- j) Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)

Artikel III

§ 15 Abs. 3 (Wahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. Je Grab kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Artikel IV

§ 15 Abs. 4 (Wahlgrabstätten) wird um Satz 3 ergänzt:

Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.

Artikel V

§ 17 a (Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung) wird hinzugefügt:

Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen außer dem Friedhof Hildesheimer Straße. Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einem zentralen Grabmal angebracht wird. Das Ablegen von Grab schmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Artikel VI

§ 21 Abs. 4 (Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) wird um Buchstabe e) ergänzt:

Rasenwahlgrabstätten

stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m

Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m.

Artikel VII

§ 21 Abs. 5 (Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) wird um Buchstabe d) ergänzt:

Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung (§ 17 a)

Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. *Beushausen*

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Buchstabe A, Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Rasenwahlgräber (bestehend aus zwei Grabstellen) 3.800,- €

Artikel II

§ 3 Buchstabe A, Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung 1.100,- €

Artikel III

§ 3 Buchstabe A, Nr. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Bei Rasenwahlgräbern abweichend von Satz 1 pro Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr für diese Grabart.

Artikel IV

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

gez. Beushausen